

Instruktion

für

die Vertrauensmänner der Gewerbs- Corporationen.

§. 1.

Die Vertrauensmänner haben die Bedürfnisse ihres Gewerbestandes im Allgemeinen zu erheben, zu verzeichnen, und an das Comité Bericht zu erstatten, wo und auf welche Weise eingeschritten werden sollte.

§. 2.

Unterstützungen werden gereicht:

- a) durch Zuweisung von Bestellungen;
- b) durch Vorschuß an Rohstoffen;
- c) durch Vorschuß an Geld.

§. 3.

Unterstützungswürdig sind alle jene mittellosen Gewerbsleute im Bereiche der Stadt Wien, welche steuerpflichtig sind, durch Fleiß, Tüchtigkeit und moralischen Charakter empfohlen werden, und deren Gewerbe nur in Folge der Zeitumstände in Stockung gerathen sind.

§. 4.

Wer eine Unterstützung ansprechen will, hat durch ein Gesuch, nach Formular, beim Comité einzukommen. Er hat zu

erklären: wie groß seine gegenwärtige Noth ist, ob ihm durch Zuwendung von Arbeit oder von Rohstoffen, oder durch Geld zu helfen sei, ob er auf directen Absatz oder auf Lager arbeitet.

Wie viel er an Rohstoff oder an Geld zu empfangen wünscht.

Auf welche Weise er die Rückzahlung zu bewirken gedenkt.

Ob er eine Deckung an Werthpapieren, Sparcassebüchel, Wechsel, Personalbürgschaft oder auf andere Weise anbieten kann.

Wie viele Lehrlingen, Gesellen oder Weiber er beschäftigt.

Wie viele derselben er durch die zu empfangende Unterstützung weiter beschäftigen will.

Ob er Mangel an Arbeitern hat; welche Arbeiter ihm zugewiesen werden sollen.

§. 5.

Die Vertrauensmänner übernehmen einzeln die nach §. 4 formulirten Gesuche, und prüfen solche gemeinschaftlich genau und streng in ihren wöchentlichen Sitzungen.

Gleicher Prüfung unterziehen sie die Verhältnisse und Umstände des Gesuchstellers, und ziehen nöthigenfalls deshalb auf schickliche Weise Erkundigungen ein.

§. 6.

Nach diesen Prüfungen haben die Vertrauensmänner mit Rücksicht auf alle Puncte der §§. 3, 4 und 5 ihr Gutachten, wie solches aus der Abstimmung hervorgegangen ist, schriftlich auf dem dazu vorbehaltenen Raume am Rücken des Gesuches abzugeben.

Dieses Gutachten bleibt in allen Fällen in der Bewahrung des Comités.

§. 7.

Bei dieser Abstimmung der Vertrauensmänner entscheidet die absolute Stimmenmehrheit (eine Stimme mehr, als die

Hälfte der Anwesenden). Es müssen jedoch wenigstens zehn Vertrauensmänner dabei anwesend seyn.

§. 8.

Die sonach ausgesprochenen Gutachten sind von den drei Vertrauensmännern, welche durch die zwölf Vertrauensmänner als engerer Ausschuss ernannt worden sind, mit ihren Unterschriften zu bestätigen.

Von diesem engeren Ausschusse hat Ein Vertrauensmann die Gesuche persönlich dem engeren Ausschusse des gefertigten Comité's zu überreichen und demselben mündliche Auskunft zu ertheilen.

§. 9.

Jede dieser Berathungen der Vertrauensmänner ist in einem Gesuchsprotokolle zu verzeichnen. Zu diesem Behufe werden den Vertrauensmännern lithographirte Formulare übergeben, welche mit fortlaufender Nummer versehen sind, und diese Nummer ist jedem Gesuche zu überschreiben.

§. 10.

Von jedem Gewerbe kann übrigens Ein Vertrauensmann den Plenarverhandlungen des Comité's beiwohnen.

§. 11.

Die Vertrauensmänner übernehmen folgende Verrichtungen. Sie empfangen erstens: die Bestellungen von dem Comité und vertheilen solche an die hilfsbedürftigen Genossen nach Maßgabe ihrer eingereichten und genehmigten Gesuche. Sie haben zweitens: die Arbeit selbst, sowie auch die gute Beschaffenheit des dazu bestimmten Materiales zu prüfen, zu überwachen, damit die Bestellungen auf die solideste Weise vollzogen werden. Sie haben drittens: die fertigen Arbeiten an den ihnen vorgeschriebenen Bestimmungsorten durch die Verfertiger abliefern zu lassen; viertens: die Auszahlungen an die Be-

treffenden gegen Abquittirung zu leisten, nachdem sie die dazu bestimmten Gelder in Einer Summe gegen Quittung von dem Comité in Empfang genommen haben. Diese Quittung wird ihnen gegen Abgabe der Theilquittungen zurückgestellt. Fünftens: Es bleibt den Vertrauensmännern, in soferne sie sich in der Lage befinden, überlassen, ihren hilfsbedürftigen Gewerbsgenossen von ihren eigenen Materialvorräthen so viel abzugeben, oder anderswoher beizuschaffen, als sie für die Ausführung der Bestellungen, welche von diesem Comité ausgehen, benöthigen; über solche Zutheilungen haben sie sich bei der Begleichung der Rechnung über die abgelieferte Arbeit, nach Recht und Gewissen zu verrechnen.

Die gegenwärtige Instruktion wird als Vervollständigung der Statuten für das gefertigte Comité, ddo. 5. September 1848, an die Vertrauensmänner aller Gewerbeclassen zur Nachachtung übergeben.

Wien am 5. September 1848.



Vom Comité zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute in Wien.

Sammlung L. A. Frankl

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ra589

Q0497